



EINKAUFS- UND TRANSPORTBEDINGUNGEN
FÜR SPEDITEURE VON FLÜSSIGPRODUKTEN
H&R Gruppe

Stand 23. Januar 2026

I. Hinweise zur Anwendung / Geltungsbereich

Diese Einkaufs- und Transportbedingungen gelten für alle Spediteure, die im Auftrag der H&R Flüssigware in Tankwagen, Tankcontainern oder Flexibags transportieren. Sie wird analog auch auf die von unseren Kunden beauftragten Speditionsunternehmen angewendet. Geregelt werden alle Anforderungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf, angefangen von der Fahrzeugdisposition bis zu den technischen Anforderungen für einen sicheren, umweltgerechten und spezifikationsgerechten Transport.

Einkaufs- und Transportbedingungen gelten auch für alle von den Auftragnehmern eingesetzten Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Forderungen dem Unterauftragnehmer zur Kenntnis gebracht werden und sich der Unterauftragnehmer zur Einhaltung dieser Einkaufs- und Transportbedingungen verpflichtet.

Anerkenntnis:

Hamburg, Ort	den Datum	H&R Geschäftsführung
Ort	den Datum	Spediteur





Inhaltsverzeichnis

- I. Hinweise zur Anwendung / Geltungsbereich..... 1
- II. Anforderungen Fahrzeugdisposition und Auftragsabwicklung..... 3
 - 1. Allgemeine Anforderungen..... 3
- III. Technische Anforderungen..... 4
 - 1. Allgemeine Anforderungen..... 4
 - 2. Produktspezifische Anforderungen..... 5
 - 2.1. Gefahrgutverladungen 5
 - 2.2. Heißverladungen..... 5
 - 2.3. Verladung von Erzeugnissen in Tankwagen für Lebensmittelzulassungen 6
 - 2.4. Verladung von Tankcontainern 6
 - 2.5 Flexibagverladungen..... 6
 - 2.5.1. Standortspezifische Regelungen Werke Neuhof und Salzbergen für Flexibagverladungen..... 6
 - 2.5.2. Standortspezifische Regelung Werk Neuhof an der Gatsch/Paraffin-Verladung „lose Ware“ 6
- IV. Sicherheitstechnische Anforderungen an Tankkraftwagen (TKW) 7
 - 1. Allgemein 7
 - 2. Sicheres Verladen 8
 - 3. Reifen..... 8
 - 4. Bremsen 8
 - 5. Sicherheitseinrichtungen 8
 - 5.1. Spiegel 8
 - 5.2. Weitere Sicherheitseinrichtungen 8
 - 5.3. Mindestanforderungen an die Beleuchtung 9
 - 6. Fahrermanagement 9
 - 6.1. Arbeitsfähigkeit 9
 - 6.2. Qualifikation und Erfahrungen 9
 - 6.3. Schulung 10
 - 6.4. Allgemeiner Verhaltenscodex TKW Fahrer 10
- V. Anlagen 11



II. Anforderungen Fahrzeugdisposition und Auftragsabwicklung

1. Allgemeine Anforderungen

- a. Unsere Transportaufträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu bestätigen und dürfen nur angenommen werden, wenn gewährleistet ist, dass mindestens die angegebenen Verlademengen geladen werden können. Dabei reicht die Rücksendung des H&R Verladeauftrages mit Stempel, Unterschrift und Unterschrift lesbar (Blockschrift) des Auftragnehmers.
- b. Abweichungen zu den Aufträgen sind umgehend nach bekannt werden zu kommunizieren.
- c. Der Status der Versendung ist durch ein Sendungsverfolgungssystem anzuzeigen. Mindestens sind der Abliefertermin und die Anlieferzeiten an H&R 24 h nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen (Messung der Liefertreue). Alternativ ist auch eine elektronische Übermittlung in Form von maschinenlesbaren Sammeldaten möglich, die dann von H&R in das Warenwirtschaftssystem geladen werden. Die Berichtsintervalle sind mit H&R abzustimmen.
- d. Verbringungsnachweise (EU-Staat), bzw. Ausfuhrnachweise (Drittland) sind für jeden Transport außerhalb Deutschlands erforderlich. Diese sind zusammen mit der Transportrechnung an H&R zu übermitteln. Angestrebt wird ein monatlicher Sammelnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form. Ausfuhrnachweise/Verbringungsnachweise sind entsprechend den Firmenangaben auf dem Lieferschein zu erstellen.
- e. Nicht im Frachtpreis enthaltene Kosten (Standgelder, Heizkosten etc.) müssen jeweils bis spätestens 2 Werktage nach der Beladung im Verladewerk, bzw. nach der Entladung beim Kunden schriftlich beim zuständigen Auftragsbearbeiter H&R angezeigt werden.
- f. Der Empfang von H&R zusätzlich an den Spediteur/Fahrer übermittelten/überreichten Begleitdokument (eVD's, Muster, Ausfuhranmeldungen, Präferenzbescheinigungen (Zollrechnungen), Analysenzertifikate, etc.) muss schriftlich im Formular „Lieferschein.“ bestätigt werden.
- g. Die H&R Auftragsnummer ist in allen Dokumenten zwingend anzugeben. Dokumente ohne diese Nummer werden nicht bearbeitet.
- h. Bei Transportaufträgen für die Vertriebsfirmen Hansen & Rosenthal KG, Klaus Dahleke KG, H&R Wax KG und Tudapetrol KG ist der Auftraggeber und somit Rechnungsempfänger immer die Firma Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG, Am Sandtorkai 64, 20457 Hamburg, auch wenn die Lieferscheine abweichende Namen der Vertriebsfirmen aufweisen. Bei allen anderen H&R Vertriebsfirmen sind diese auch die Rechnungsempfänger für die Transportdienstleistungen.
- i. Der Spediteur verpflichtet sich sicherzustellen, dass bei Abholung der Ware in H&R fremden Verladestandorten die Auftragsdokumente dieser Standorte nicht an den Kunden übergeben werden, sondern ausschließlich die von H&R übermittelten Auftragsunterlagen.
- j. Bei Problemen/Reklamationen im Zuge der Entladung ist die H&R Auftragsabwicklung unverzüglich nach bekannt werden, mit Angabe der Gründe zu informieren. Der Spediteur stellt sicher, dass sein Fahrerpersonal keine Angaben zum Sachverhalt im Falle von Befragungen im Lieferwerk des Kunden macht.

- k. Das Einschalten von Havariekommissaren im Reklamationsfall muss vorher abgestimmt und durch H&R genehmigt werden. Ist das nicht der Fall, erfolgt grundsätzlich keine Kostenübernahme, unberücksichtigt der späteren Schuldermittlung.
- l. Reklamationen werden in enger Abstimmung mit H&R unter Wahrung einer den Umständen entsprechenden bestmöglichen Kundenzufriedenheit abgewickelt.
- m. Bei der Planung und Abstimmung der Abhol- / Anlieferzeiten sind die standortspezifischen Ladezeiten der H&R Standorte zu berücksichtigen (Anlage 05.1.1.1.1).

III. Technische Anforderungen

1. Allgemeine Anforderungen

- a. Die Steuerung der Tankfahrzeuge erfolgt mit Hilfe einer Tankwagenmanagementsoftware, in den Raffineriestandorten zusätzlich über Mobilfunkgeräte, die im Zuge der Fahrzeuganmeldung ausgehändigt werden. Die Handhabung dieser Geräte ist in Anlage 05.1.1.1.6 beschrieben.
- b. Spätestens beim Verlassen des Stauraumes/Wartezone ist die „Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“ anzulegen. Das Betreten der Tankzüge / Tankcontainer ist ausnahmslos nur an Orten erlaubt, an denen eine Höhenabsturzsicherung installiert ist.
- c. Alle Kammern und Ausläufe müssen sauber, frei von Gerüchen, Restanhaftungen und trocken sein. Dazu gehört das gesamte Leitungssystem des Tankwagens inklusive der Druckluftleitungssysteme und der mitgeführten Schläuche.
- d. Gereinigte Tankwagen müssen gemäß den Vorgaben der EFTCO Cleaning Richtlinien (Anlage 05.1.1.1.10) gereinigt werden.

Für die Zubehörteile (Blindkappen, Kupplungsstücke, Schläuche, wenn gefordert) und fahrzeugeigene Pumpen, die zur Befüllung/Entladung des Tankwagens benutzt werden, muss die Reinigung analog durchgeführt werden.

H&R empfiehlt die Verwendung von Schlauchmaterial aus Nitril-Butadien-Kautschuk (NBR). Dieses Material gewährleistet eine optimale Produktverträglichkeit gegenüber unseren Mineralölerzeugnissen (max. Dauertemperatur +80°C, max. Kurzzeittemperatur +100°C).

- e. Das Reinigungszertifikat muss ebenfalls den EFTCO Cleaning Richtlinien (Anlage 05.1.1.1.10) entsprechen und die vorgegeben Reinigungs-codes beinhalten.
- f. Bei der Übernahme von Produkten in ungereinigte Tankwagen wird eine Produkthaftung von H&R nur dann übernommen, wenn eine „Draufladebestätigung“ in schriftlicher Form vom verantwortlichen Prüflabor/Fachbereich des jeweiligen H&R Verladestandortes erstellt wurde. Sammelbescheinigungen für verschiedene Aufträge (z. B. in tabellarischer Form) sind möglich.
- g. Vom Kunden ausgestellte „Draufladebestätigungen“ werden nur dann anerkannt, wenn aus diesen hervorgeht, dass die H&R aus der Produkthaftung entbunden wird. Eine Prüfung der Produktverträglichkeiten durch H&R erfolgt in diesen Fällen nicht.
- h. Tankwagen, die Produkte gemäß Anlage 05.1.1.1.2 als Vorladung aufweisen, werden grundsätzlich nicht für die Beladung von technischen und medizinischen Weißölen sowie Vaselinen und Paraffinen zugelassen, da eine Kontamination trotz Reinigung mit dem zu



ladenden Produkt nicht auszuschließen ist. Ebenso keine reaktionsfähigen Produkte, wie z. B. alle anorganischen und organischen Säuren, Laugen, Oxidationsmittel und organischen Weichmacher.

- i. Die Tankwagen werden vor der Befüllung durch das H&R Personal kontrolliert. Tankwagen, die bei der Kontrolle durchfallen, werden abgewiesen und müssen nachgereinigt oder ausgetauscht werden. Diese Kontrolle entbindet den Spediteur jedoch nicht von seiner Verantwortung für den Gesamtzustand des Fahrzeugs (u.a. Sicherheit, Sauberkeit, insbesondere Sauberkeit der nicht einsehbaren Bereiche etc.).
- j. Jedes Tankfahrzeug muss über ein Bodenventil und einen Schieber verfügen, diese sind geschlossen zu halten. Die Ausläufe sind zusätzlich mit Schutzkappen zu versehen.
- k. Die Handläufe sind auf Anweisung des Verladepersonals aufzuklappen, jedoch spätestens vor Betreten des Tankwagens. Das Befahren des Werksgeländes mit aufgeklappten Handläufen ist untersagt (Gefahr von Beschädigungen).
- l. Die Einweisung des Fahrzeugs an den Be- und Entladestationen erfolgt ausschließlich durch H&R Mitarbeiter.
- m. Der Verladevorgang ist vom Fahrer zu überwachen. Im Falle von Top-Verladungen ist der Verladevorgang eigenständig durchzuführen (u. a. Einführen der Befüllanlagen). Sollte die Handhabung des Verladearmsystems, insbesondere in Bezug auf die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen immer unterhalb der Domdeckelöffnung im Tankwagen positionieren) und deren Positionierung, dem Fahrer nicht eindeutig verständlich sein, so hat dieser unverzüglich das zuständige Verladepersonal hinzu zu ziehen.
- n. Während des Verladevorgangs ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Die Sicherheitsvorrichtungen der Ladestellen sind zu verwenden bzw. zu beachten.
- o. Nach der Beladung sind alle Befüll- und Entlüftungsöffnungen zu verschließen, auf Dichtigkeit zu kontrollieren und das Fahrzeug auf Leckagen zu überprüfen.

2. Produktspezifische Anforderungen

2.1. Gefahrgutverladungen

- a. Bei Gefahrguttransporten sind die ADR Anforderungen in gültiger Fassung zu erfüllen (siehe auch Anlage 05.1.1.1.7).
- b. Bei der Verladung von Gefahrgut wird sichergestellt, dass die gültigen Gefahrgutvorschriften eingehalten werden.

2.2. Heißverladungen

- a. Bei Heißverladungen (> 60°C) müssen die Tankwagen über ein bordeigenes Heizsystem verfügen. Die Bordheizung ist bereits vor dem Befüllvorgang einzuschalten, um das Fahrzeug in einem vorgewärmten Zustand zur Verladung zu bringen. Während des gesamten Transports wird die Bordheizung so betrieben, dass die geforderte Anliefertemperatur erreicht wird. Über die H&R Transportaufträge erhalten die beauftragten Speditionen die erforderlichen Hinweise zu den erwartenden Verlade- und Anliefertemperaturen.

Oder über:



entsprechende Anschlüsse für externe Heizsysteme (Dampf, elektrisch) verfügen, um bei Ausfall der bordeigenen Beheizung oder ungeplanten längeren Standzeiten ein Notfallsystem vorhalten zu können

mindestens jedoch:

muss die Tankwagenisolierung 80 mm betragen

- b. Der Tankwagen muss über funktionsfähige Thermometer verfügen (unterliegen der Prüfmittelüberwachung, Nachweise sind auf Anforderung zu erbringen).

2.3. Verladung von Erzeugnissen in Tankwagen für Lebensmittelzulassungen

Grundsätzlich verladen wir keine Mineralölerzeugnisse in Tankwagen mit Lebensmittelzulassung, es sei denn, unsere Erzeugnisse verfügen über eine entsprechende Lebensmittelzulassung. Dazu gehören u. a. medizinische Weißöle und bestimmte Paraffin-/Vaseline-sorten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der „LMTV-Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung (Anlage 05.1.1.8); Verordnung über hygienische Anforderungen an Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln“ in aktueller Ausgabe.

2.4. Verladung von Tankcontainern

- a. Es gelten analog die Anforderungen von III.
- b. Der Fahrer muss alle technischen Details des Tankcontainers kennen.
- c. Tankcontainer müssen über einen Handlauf und eine begehbare und abnehmbare Bühne im Domdeckelbereich verfügen. Sind diese nicht vorhanden, wird die Be- bzw. Entladung nur bei Vorhandensein alternativer Absturzsicherungen am Standort durchgeführt.

2.5 Flexibagverladungen

- a. Da die logistischen Aufwendungen für die Beladung von Flexibags erheblich sind, ist die logistische Abwicklung frühzeitig im Detail mit dem zuständigen H&R Verladestandort abzustimmen (siehe Anlage 05.1.1.1.1).
- b. Die Bodenfläche des Containers muss absolut sauber und frei von mechanischen Teilen (Nägel, Holzsplitter, etc.) sein.
- c. Der eingelegte Flexibag muss über ein Entlüftungsventil verfügen.
- d. Der Flexibag muss entsprechend dem zu erwartenden Ladevolumen ausgelegt sein.
- e. Grundsätzlich sind neue Flexibags zu verwenden. Der Einsatz von rekonditionierten Flexibags ist nicht erlaubt.
- f. Die Container müssen in einwandfreien Zustand und gemäß CSC zertifiziert sein und deutlich sichtbar angebracht über eine gültige CSC Plakette verfügen.

2.5.1. Standortspezifische Regelungen Werke Neuhof und Salzbergen für Flexibagverladungen

- a. Im Werk Neuhof ist grundsätzlich eine technische Überwachung durch den beauftragten Spediteur sicherzustellen. Generell können nur medizinische Standard-Weißölqualitäten nach vorheriger Absprache verladen werden.

- b. Im Werk Salzbergen ist eine Flexibagverladung grundsätzlich nicht möglich.

2.5.2. Standortspezifische Regelung Werk Neuhof an der Gatsch / Paraffin-Verladung „lose Ware“

- a. Der Verladearm wird vom TKW-Fahrer in die Tanköffnung eingeführt (bei VR-Verladungen wird der Verladeschlauch vom TKW-Fahrer am TKW-Ein/Auslassstutzen befestigt).
- b. Der Operator TKW-Befüllung öffnet die entsprechenden Schaltventile und aktiviert den Verladungsbeginn durch Einschalten der Pumpe. Bedienung des Totmannschalters erfolgt vom Fahrer.

IV. Sicherheitstechnische Anforderungen an Tankkraftwagen (TKW)

Die von H&R definierten Mindestanforderungen an Straßentankwagen müssen eingehalten werden, auch wenn diese über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen.

Alle Tankfahrzeuge:

1. Allgemein

- a. müssen sichtbar „gepflegt“ und in der Lage sein, einer einfachen Sicherheitsprüfung stand zu halten. Die Prüfung beinhaltet außerdem die Funktionstüchtigkeit der Bremsen und eine Reifeninspektion (die Reifen dürfen keine offensichtlichen Beschädigungen aufweisen),
- b. haben Dreipunktsicherheitsgurte für Fahrer und Mitfahrer zu enthalten,
- c. Speditionsfremde Mitfahrer sowie Tiere dürfen das Werksgelände nicht betreten,
- d. müssen mit einem akustischen Rückfahralarm ausgestattet sein,
- e. verfügen über einen externen Schalter zum Abstellen des Motors,
- f. haben für jede Fahrzeugkammer jeweils ein separates Bodenventil (internes Sicherheitsventil) und einen getrennt ausgeführten Auslauf mit Absperrklappe, um zu verhindern, dass Leckagen entstehen, wenn die Absperrklappen beschädigt werden (gilt auch für Mehrkammertankcontainer),
- g. sind in Bezug auf das Kammervolumen eindeutig an den Kammern beschriftet. Die Ausläufe sind entweder durch ihre Anordnung oder durch zusätzliche Beschriftungen eindeutig den Kammern zuzuordnen.
- h. verfügen über eine Abgasanlage, die vor einem direkten Kontakt mit Kraftstoff aus den befüllten Tanks oder Lecks ausreichend geschützt ist,
- i. sind auf Anforderung mit entsprechenden Anschlussmöglichkeiten für Grenzwertgeber (Überfüllsicherungen) ausgestattet, um Überfüllungen wirksam zu verhindern,
- j. sind auf Anforderung mit entsprechenden Totmannschaltungen /ANA (Automatisches Not- Aus) ausgestattet,

- k. verfügen über Absturzsicherungen gemäß BGV D29 - Fahrzeuge (VBG 12) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 05.1.1.1.9).

2. Sicheres Verladen

- a. werden im Rahmen des zulässigen Bruttogewichts und im Einklang mit den staatlichen Bestimmungen sowohl für Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Sattelschlepper und Anhänger beladen und betrieben,
- b. werden innerhalb der jeweiligen staatlichen Gewichtsbeschränkungen für Achslasten beladen und betrieben,
- c. werden im Rahmen der Konstruktionsvorgaben, die durch die Musterzulassung festgelegt sind, beladen und betrieben,

3. Reifen

- a. Runderneuerte und nachgeschnittene Reifen sind zulässig, müssen aber von einem autorisierten Fachbetrieb in Einklang mit den ursprünglichen Reifenherstellerempfehlungen bearbeitet werden. Runderneuerte und nachgeschnittene Reifen sind nicht auf Lenkachsen zulässig.
- b. sind mit Reifen auszustatten, die eine Profiltiefe von mindestens 2,5 mm haben, wovon die gesamte Breite und die gesamte Lauffläche des Reifens abgedeckt sein muss,
- c. Diagonalreifen sind nicht mit Radialreifen auf derselben Achse zu verwenden,
- d. Reifenreparaturen mittels Vulkanisierung sind nicht zulässig,

4. Bremsen

- a. sind ausgestattet mit einem Dreileitungssystem, bestehend aus einer Betriebsbremse, einer Sekundärbremse und einer Feststellbremse,
- b. weisen keine Astbestbeschichtung auf,
- c. Alle Fahrzeuge (Zugmaschinen, Lastkraftwagen oder Anhänger) mit Neuzulassung nach dem 31.12.2003 müssen mit ABS (Anti-Blockier-System) ausgerüstet sein.

5. Sicherheitseinrichtungen

5.1. Spiegel

- a. sind ausgestattet mit Weitwinkelspiegel, um auf beiden Seiten des Fahrzeugs die volle Fahrzeuglänge einsehen zu können,
- b. verfügen über Spiegel, die das Einsehen toter Winkel auf der Beifahrerseite gewährleisten,

5.2. Weitere Sicherheitseinrichtungen

verfügen über:



- a. Verbundglaswindschutzscheiben,
- b. Freisprechanlagen (zellulares Telefon oder Funkgerät),
- c. Spritzschutz an den Kotflügeln,
- d. Unterfahrschutz an den Seiten und hinten (gemäß StVZO §32b Unterfahrschutz),
- e. Elektronischer oder elektromechanischer Fahrtenschreiber oder andere OBC Vorrichtungen an jedem Fahrzeug,
- f. Neue Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2003 gekauft worden sind und ein Bruttogewicht von mehr als 7,5 to haben, müssen mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgestattet sein, der so eingestellt ist, dass eine Geschwindigkeit von 80 km/h oder die jeweilige staatliche Geschwindigkeitsbegrenzung, falls niedriger, nicht überschritten werden kann.
- g. Erste-Hilfe-Koffer in jedem Fahrerhaus,
- h. Auflieger bzw. Anhänger sind mit reflektierenden, weit sichtbaren Streifen zu versehen,
- i. Drei Warndreiecke/Warnlampen,
- j. Sicherheitsreling oben auf dem TKW, die von unten vor dem Besteigen des Tanks hochzuklappen ist, um zu verhindern, dass der Fahrer stürzt, wenn/falls er oben auf dem Tank arbeitet,
- k. Im Falle von Großraumtankwagen eine Auffangvorrichtung zur Aufnahme kleiner verschütteter Mengen, d.h. < 10 Liter,
- l. Feuerlöscher (mind. 12 kg, 1 x mind. 6 kg),

5.3. Mindestanforderungen an die Beleuchtung

- a. Halogenscheinwerfer
- b. Nebelscheinwerfer vorn und Nebelschlussleuchte hinten
- c. Warnblinkanlage
- d. Bremslichter
- e. Begrenzungslichter an den Anhängern

6. Fahrermanagement

Bei der Auswahl und Schulung von Fahrern sollten folgende Mindestanforderungen beachtet werden:

6.1. Arbeitsfähigkeit

Bei der Einstellung ist der Fahrer ärztlich untersucht worden und ist frei von Beschwerden und/oder ihm werden keine Medikamente verschrieben, die eine Fahrtüchtigkeit negativ beeinflussen könnten.

6.2. Qualifikation und Erfahrungen

Die/der FahrerIn



- a. ist im Besitz eines gültigen Führerscheins für den von ihm zu führenden Fahrzeugtyp und ist berechtigt, Fahrzeuge mit den speziellen Gütern zu fahren, die unter die geltenden Gefahrgutbestimmungen fallen,
- b. kann bei Einstellung ein gutes Zeugnis als Berufsfahrer vorweisen. Ein „gutes“ Zeugnis bedeutet keine schuldhaftige Verwicklung in Unfälle und nur geringfügige und seltene verkehrstechnische Verstöße (z.B. geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitungen, Missachtung der Fahrzeiten),
- c. wurde von einem kompetenten, vom Unternehmen zugelassenen Prüfer, bewertet und hat eine Prüfung „auf der Straße“ bestanden. Ein zugelassener Prüfer kann in diesem Kontext entweder einer sein, der eine offizielle Qualifikation besitzt und Erfahrung in der Bewertung von TKW Fahrern hat oder ein vom Unternehmen oder einem Transportunternehmen ernannter Fahrer, der als so kompetent angesehen wird, dass er anderen Fahrern die Prüfung auf der Straße abnehmen kann,
- d. sollte mindestens einer der in Folge aufgeführten Sprache in Wort und Schrift beherrschen und über grundlegende Rechenkenntnisse verfügen:
 - Ø Deutsch
 - Ø Englisch
 - Ø Spanisch
- e. zeigt ein grundsätzlich defensives Fahrverhalten,
- f. hat dem Unternehmen schriftlich den Verzicht auf Alkohol und Drogen während der Lenk- und Ruhezeiten bestätigt.

6.3. Schulung

- a. Die/der FahrerIn hat eine Einweisung zu den Unternehmensregeln, der Berichterstattung und den Verfahrensweisen in Notfällen erhalten.
- b. Die/der FahrerIn hat in den letzten 2 Jahren an einem anerkannten Training für defensives und umweltfreundliches Fahren teilgenommen.

6.4. Allgemeiner Verhaltenscodex TKW Fahrer

Folgende Verhaltensrichtlinien sind in den H&R Verladestandorten und den Lieferstandorten unserer Kundschaft zu berücksichtigen:

- die Sicherheitsrichtlinien und Sicherheitseinrichtungen in den jeweiligen Liefer- und Entladestandorten unserer Kundschaft sind einzuhalten bzw. vorschriftsgemäß zu benutzen. „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA) ist grundsätzlich zu tragen (Anlage [05.1.3.1](#); [05.1.3.2](#); [05.1.3.3](#)),
- Freundlichkeit und Kooperationsbereitschaft ist selbstverständlich,
- Angaben zu näheren Details im Zuge der Verladung in den H&R Standorten sind untersagt auch im Reklamationsfall,
- jederzeit umweltgerechtes Verhalten,
- den Anweisungen des Be- und Entladepersonals ist zu folgen.

V. Anlagen

Siehe H&R Homepage; Lieferanten II. ZUSÄTZLICHE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Anlage	Name
05.1.1.1.1	Ladezeiten und Standgeldregelungen der H&R Standorte und Ansprechpartner
05.1.1.1.2	Ausschussliste für Tankwagen-Drauf Ladungen
05.1.1.1.3	Antrag auf Draufladung H&R OWS, Hamburg
05.1.1.1.4	Antrag auf Draufladung H&R ChemPharm, Salzbergen
05.1.1.1.5	Antrag Draufladung Tudapetrol KG (deutsch / englisch)
05.1.1.1.6	Fahrzeugsteuerung auf den H&R Werksgeländen - Umgang mit den Mobilgräten
05.1.1.1.7	Checkliste Gefahrguttransporte Flüssigprodukte (Anlage unterliegt nicht dem Änderungsdienst)
05.1.1.1.8	LMTV (Lebensmitteltransportverordnung, Anlage unterliegt nicht dem Änderungsdienst)
05.1.1.1.9	BGV D 29 - Fahrzeuge (VBG 12) (Anlage unterliegt nicht dem Änderungsdienst)
05.1.1.1.10	EFTCO Guidelines for the use of the European Cleaning Document (Anlage unterliegt nicht dem Änderungsdienst)
05.1.1.1.11	EFTCO Cleaning Codes (Anlage unterliegt nicht dem Änderungsdienst)
05.1.3	Sicherheitsvorschriften für das Verhalten auf dem Werksgelände (Überschrift).
05.1.3.1	H&R Ölwerke Schindler GmbH: OWS Merkblatt für Spediteure
05.1.3.2	H&R ChemPharm GmbH: CPS Merkblatt für Spediteure
05.1.3.3	Mineralöl- und Vaseline-mischwerk Tudapetrol: TUD Merkblatt für Spediteure

Die Anlagen sind für den internen Gebrauch im Dokumentenmanagementsystem DokWeb zu finden.